

**Neunte Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg
vom 15. Dezember 2015**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Absatz 1 Ziffer A) a) wird die Zahl „35,10“ durch die Zahl „36,60“ ersetzt.
- 2.) In § 5 Absatz 1 Ziffer A) b) wird die Zahl „56,10“ durch die Zahl „58,60“ ersetzt.
- 3.) In § 5 Absatz 1 Ziffer A) c) wird die Zahl „70,10“ durch die Zahl „73,20“ ersetzt.
- 4.) In § 5 Absatz 1 Ziffer A) d) wird die Zahl „561,00“ durch die Zahl „586,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 15. Dezember 2015

gez.

Michael Stock
Bürgermeister